1. Satzung

zur Änderung der Betriebssatzung für das Städt. Hellmig-Krankenhaus Kamen vom

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245), und des § 2 der Verordnung über den Betrieb gemeindlicher Krankenhäuser – Gemeindekrankenhaus-Betriebsverordnung (GemKHBVO) – vom 12.10.1977 (GV NRW S. 360), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.02.1991 (GV NRW S. 143), hat der Rat der Stadt Kamen in seiner Sitzung am die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Im § 3 wird der Text unter Nr. 3 gestrichen.

Artikel 2

§ 5 erhält folgende Fassung:

Das Eigenkapital wird auf 1.700.000,00 DM / 870.000 Euro festgesetzt.

Artikel 3

Im gesamten Text der Betriebssatzung wird das Wort "Stadtdirektor" durch das Wort "Bürgermeister" ersetzt.

Artikel 4

Im § 7 Absatz 4 werden folgende Änderungen vorgenommen:

Nr. 3 erhält folgende Fassung:

die Vergabe von Aufträgen im Rahmen der im Wirtschaftsplan bereitgestellten Mittel im Werte ab 100.000 DM / 52.000 Euro,

Nr. 6 erhält folgende Fassung:

die Entscheidungen über befristete Niederschlagungen von Beträgen ab 30.000 DM / 15.600 Euro, unbefristete Niederschlagungen von Beträgen ab 10.000 DM / 5200 Euro und den Erlass von Forderungen ab 5.000 DM / 2.600 Euro,

Nr. 7 erhält folgende Fassung:

die Entscheidungen über Stundungen von Forderungen ab Beträgen von 50.000 DM / 26.000 Euro,

Artikel 5

§ 9 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Als Satz 4 wird eingefügt:

Sie hat dem Krankenhausausschuss über Auftragsvergaben nach der VOB im Werte zwischen 50.000 DM / 26.000 Euro und 100.000 DM / 52.000 Euro zu berichten.

Die Sätze 4, 5 und 6 werden Sätze 5, 6 und 7.

Artikel 6

Im § 11 Absatz 6 wird der Betrag auf 50.000 DM / 26.000 Euro verändert.

Artikel 7

Im § 12 werden folgende Änderungen vorgenommen:

Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Bestimmungen der Verordnung über die Kassenführung der Gemeinden – Gemeindekassenverordnung (GemKVO) – in der jeweils gültigen Fassung sind sinngemäß anzuwenden.

Satz 3 erhält folgende Fassung:

Einzelheiten regelt der Bürgermeister.

Artikel 8

Diese Satzung tritt mit Ausnahme der Festsetzungen in Euro am 01.07.2001 in Kraft.

Die Festsetzungen in Euro gelten ab 01.01.2002. Die Festsetzungen in DM entfallen zu diesem Zeitpunkt.